


juris-Abkürzung:	Verf SH 2014
Fassung vom:	02.12.2014
Gültig ab:	11.12.2014
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	

Gliederungs-Nr: 100-1

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
in der Fassung vom 2. Dezember 2014

Artikel 12 Schulwesen

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.
- (3) Die öffentlichen Schulen fassen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.
- (5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.
- (6) **Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.**
- (7) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2014, 344